

**Betriebssatzung
der Stadt Bünde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Baubetriebshof Bünde vom 19.12.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW 2022, S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bünde am 13.12.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Baubetriebshof Bünde“ und hat ihren Sitz in Bünde.

§ 2

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Bünde wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die Durchführung der der Stadt Bünde obliegenden Aufgaben in den Bereichen:
 - Grün- und Freiflächen,
 - Friedhofsflächen,
 - Spiel- und Sportflächen
 - Straßenreinigung und Winterdienst,
 - sonstige Bauhofleistungen für die Verwaltung.
- (3) Der Betrieb hält alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen vor. Er kann sich Dritter bedienen.
- (4) Der Betrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern und wird vom Rat bestellt. Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter der Stadt, so ist sie/ er Erste Betriebsleiterin oder Erster Betriebsleiter, andernfalls wird ein Mitglied der Betriebsleitung vom Rat zum/r Ersten Betriebsleiterin oder zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine oder ihre Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Baubetriebshof Bünde wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnliche Einrichtung Baubetriebshof Bünde verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus insgesamt 17 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Bünde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 € übersteigt,
 - b) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Bünde entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Baubetriebshof Bünde rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin oder Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Baubetriebshof Bünde sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Rahmen der Hauptsatzung getroffen.
- (3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Baubetriebshof Bünde beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Baubetriebshof Bünde nachrichtlich angegeben. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist gegenüber der Stadt kostenerstattungspflichtig.

§ 9 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Baubetriebshof Bünde

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Baubetriebshof Bünde wird die Stadt Bünde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Baubetriebshof Bünde ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die Vertretung „In Vertretung“ sowie die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der

Bürgermeister oder die Bürgermeisterin - Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Baubetriebshof Bünde“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Baubetriebshof Bünde beträgt 500.000 €.
- (2) Der Wert des Stammkapitals wurde wie folgt ermittelt:
- | | |
|---|-------------|
| • übertragenes Anlagevermögen | Summe |
| | 1.801.900 € |
| • übertragenes Umlaufvermögen | Summe |
| | 1.459.600 € |
| • übertragene Sonderposten und Rückstellungen | Summe |
| | 469.000 € |
| • übertragene Schulden | Summe |
| | 1.679.600 € |
| • übertragenes Eigenkapital | Summe |
| | 1.112.900 € |
| • übertragenes Stammkapital | davon |
| | 500.000 € |

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10% der vorgesehenen Brutto-Auftragssumme, mindestens um 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss und das Teilnehmungsmanagement sind unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans relevante Mindererträge oder Mehraufwendungen von mehr als 5% des jährlich prognostizierten Umsatzvolumens zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und das Teilnehmungsmanagement unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen von mehr als 10% des jährlich prognostizierten Umsatzvolumens bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss und das Teilnehmungsmanagement unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss und das Teilnehmungsmanagement sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 13
Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung des § 103 GO zu erfolgen.

§ 15
Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Bünde, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Bünde auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

gez. Rutenkröger
Bürgermeisterin

gez. Hoppe
Schriftführerin